

LIZENZVERTRAG

der Star Finanz-Software Entwicklung und Vertriebs GmbH („STAR FINANZ“)

§1. VERTRAGSGEGENSTAND

Für das Lizenz-Programm (nachfolgend Software genannt) wird dem Lizenznehmer von der STAR FINANZ weder eine ausschließliche noch eine übertragbare Lizenz zur Nutzung der Software zu den nachfolgenden Bedingungen gewährt. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software und die dazugehörigen Unterlagen und Dokumentationen entsprechend den nachfolgenden Bedingungen zu nutzen. STAR FINANZ ist alleinige und ausschließliche Eigentümerin der Software und der damit verbundenen Verwertungs- und Schutzrechte. Der Lizenznehmer erhält außer den hier vereinbarten Nutzungsrechten keine weiteren Rechte.

Soweit STAR FINANZ Registrierungsmöglichkeiten anbietet, kann der Lizenznehmer diese nutzen, um als autorisierter Lizenznehmer registriert und über neubearbeitete Versionen dieser Software informiert werden zu können.

§2. LIZENZ-AUSÜBUNG

Der Lizenznehmer darf die Software auf einem Einzelplatz oder innerhalb eines Netzwerkes beliebig oft als Arbeitsstation installieren und einsetzen. Eine Einschränkung der vorstehenden Nutzung durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenz-vermittelnden Institut („Vertragspartner“), z.B. im Rahmen eines Abonnement- oder Wartungsvertrages, ist in jedem Falle vorrangig und vom Lizenznehmer einzuhalten.

Der Lizenznehmer darf eine Kopie der Software zu Sicherungszwecken anfertigen. Er wird die Software nicht ändern, übersetzen, zurückentwickeln, entkompilieren oder abgeleitete Werke erstellen.

Der Lizenznehmer hat bei einem Verstoß gegen vorstehende Verpflichtungen unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,- an STAR FINANZ zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz ist dadurch nicht ausgeschlossen. Unbeschadet der Vertragsstrafe und der Geltendmachung von Schadensersatz wird STAR FINANZ bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen das erteilte Nutzungsrecht widerrufen, ohne dass ein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Lizenzgebühr besteht.

§3. EINWILLIGUNG ZUR ÜBERTRAGUNG PERSONENBEZOGENER DATEN (GEMÄSS §4 BDSG)

Die Software überträgt in regelmäßigen Abständen die Lizenznummer/Lizenzschlüssel/Paketkennung zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Nutzung der Software an eine Datenverarbeitungsanlage der STAR FINANZ, welche dort automatisiert verarbeitet wird.

Bei Nutzung der innerhalb der Software angebotenen Updatedienste werden zusätzlich nachfolgende Daten im Rahmen des Updates übertragen:

- Die Information ob das automatische Datenupdate in der Software aktiviert ist.
- Die Versionsnummer, das Änderungsdatum der von der Software verwendeten Programmdateien, der installierte Patchlevel der Software sowie die verwendete Sprache.

- Datum und Uhrzeit der Kontaktaufnahme des Lizenznehmers im Rahmen des Updatedienstes.

Die vorstehend genannten Daten werden zur Erbringung der Updatedienste verwendet. Diese Daten werden auch in anonymisierter Form dazu verwendet, Statistiken zur Verbesserung der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Updatedienste zu erstellen. Die Daten werden ausschließlich innerhalb der Star Finanz für die oben genannten Zwecke verarbeitet und gespeichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht. Sollte die Lizenz von einem Vertragspartner vermittelt worden sein, werden die Daten dem Vertragspartner über eine Web-Anwendung, die auf den Servern der Star Finanz betrieben wird, zur Verfügung gestellt.

Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen, satzungsgemäßen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen. Sofern Daten keiner Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden Sie gelöscht, wenn die Daten für die vorstehend genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Mit Annahme dieser Lizenzbedingungen erteilt der Lizenznehmer die Einwilligung zur Übertragung der vorstehend genannten Daten.

§4. SCHUTZRECHTE

Der Lizenznehmer erkennt die Rechte von STAR FINANZ an der Software (Patente, Urheberrechte, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnisse) uneingeschränkt an. Das betrifft auch das Copyright an Dokumentationen, die schriftlich oder auf Computerspeichermedien vorliegen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, diese Rechte zu wahren und alle Schritte zu unternehmen, um Beeinträchtigungen oder Verletzungen dieser Rechte durch Dritte, soweit diese durch ihn oder über ihn in den Besitz des Produktes gelangt sind, zu unterbinden und zu verfolgen.

§5. PRODUKTAKTUALISIERUNGEN

STAR FINANZ kann jederzeit Ausführung und Inhalt der Software aktualisieren und/oder revidieren. Aktualisierte oder revidierte Versionen der Software unterliegen den Bestimmungen dieses Vertrages.

§6. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

Die Software ist getestet und weist die in der Online-Hilfe beschriebenen Funktionen auf. STAR FINANZ gewährleistet, dass die Software die beschriebenen Funktionen enthält und nicht mit Fehlern behaftet ist, welche die Tauglichkeit aufhebt oder wesentlich einschränkt. STAR FINANZ übernimmt keine Gewähr für die Eignung der Software bezüglich der beabsichtigten Verwendung des Lizenznehmers.

STAR FINANZ übernimmt bezüglich der Überlassung von Alpha-, Beta-, Test- und Pilot-Versionen oder anderen nicht finalisierten Softwareprodukten keinerlei Haftung und Gewährleistung. Bei dem Einsatz solcher noch nicht zum Vertrieb freigegebener Software können Fehlfunktionen und sogar Datenverluste auftreten. Dem Lizenznehmer sind diese Risiken bekannt und er akzeptiert sie auch. Der Einsatz derartiger Software erfolgt auf eigene Gefahr des Lizenznehmers und unterliegt einem vollständigen Gewährleistungs- und Haftungsausschluss, was der Lizenznehmer ausdrücklich zur

Kenntnis genommen hat und auch akzeptiert. Diese Versionen sind nur zu Testzwecken zu verwenden und dürfen nicht öffentlich vorgeführt werden.

Offensichtliche Mängel der Software hat der Lizenznehmer spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung gegenüber seinem Vertragspartner oder STAR FINANZ schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Treten bei vertragsgemäßer Nutzung Fehler auf, hat der Lizenznehmer diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Wunsch der STAR FINANZ in schriftlicher Form. Die STAR FINANZ kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit sie aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Fehler in der Software Ursache der Fehlermeldung war.

Der Lizenznehmer hat die STAR FINANZ im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch der Star Finanz einen Datenträger mit der betreffenden Software zu übersenden und erforderlichenfalls Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen.

Die Gewährleistung erfolgt durch Nacherfüllung (Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung). Der Lizenznehmer hat das Recht zum Rücktritt oder Minderung nur, wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist und dem Vertragspartner bzw. STAR FINANZ gegenüber eine Nachfrist von mindestens 40 Tagen gesetzt wurde. Eine weitergehende Gewährleistung ist ausgeschlossen. STAR FINANZ haftet dem Lizenznehmer nur nach Maßgabe dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Eine Haftung für indirekte Schäden ist ausgeschlossen. Soweit der Lizenznehmer die seitens der STAR FINANZ angebotenen und online zur Verfügung gestellten Softwareaktualisierungen nicht in Anspruch nimmt, kann er sich im Rahmen der Gewährleistung und Haftung nicht auf einen etwaigen Softwaremangel berufen, soweit dieser etwaige Mangel durch die online zur Verfügung gestellten Softwareaktualisierungen hätte beseitigt werden können.

Die Gewährleistung erlischt in den Fällen, in denen der Lizenznehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung der STAR FINANZ Eingriffe in die Software vorgenommen hat und/oder durch Dritte hat vornehmen lassen.

§7. ERWEITERTE NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR ANGEBOTE UND LEISTUNGEN DRITTER („DIENSTANBIETER“) INNERHALB DER SOFTWARE

Soweit innerhalb der Software die Inanspruchnahme von Diensten Dritter (z.B. Kursinformationen, Nachrichten etc.) möglich ist, so gelten für die Nutzung dieser Dienste Dritter ausschließlich die Bestimmungen des jeweiligen Diensteanbieters, zu deren Einhaltung der Lizenznehmer verpflichtet ist. Eine Gewährleistungspflicht der STAR FINANZ gegenüber dem Lizenznehmer in Bezug auf die Dienste Dritter besteht nicht.

Die STAR FINANZ übernimmt für Diensteanbieter und deren Leistungen keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Genauigkeit der im Rahmen des Dienstes zum Abruf bereitgehaltenen und angezeigten Börsen- und Wirtschaftsinformationen, Kurse, Fremdwährungskurse, Indices, Preise, Nachrichten, allgemeinen Marktdaten und sonstigen zugänglichen Inhalte bzw. Informationen.

§8. BEENDIGUNG DES LIZENZVERTRAGES

Wird die Software im Rahmen eines zeitlich befristeten Rechtsverhältnisses (z.B. Abonnement-Vertrag) genutzt, so endet der Lizenzvertrag, wenn das der Nutzung zugrundeliegende

Rechtsverhältnis endet. Nach Beendigung des Lizenzvertrages ist der Lizenznehmer nicht mehr zur Nutzung der Software berechtigt.

Verstößt der Lizenznehmer gegen eine Bestimmung dieses Vertrages oder gegen den mit einem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrag, so kann STAR FINANZ diesen Lizenzvertrag fristlos kündigen bzw. die zukünftige Nutzung der Software untersagen.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Lizenzvertrages in seinem Besitz befindliche Software, sowie Arbeits- und Sicherungskopien davon, nach Wahl der STAR FINANZ an diese zurückzusenden oder diese zu zerstören.

§9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, als Gerichtsstand gilt Hamburg als vereinbart. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag zu übertragen oder abzutreten.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Lizenzvertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmungen werden durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.